



>edlohn

---

Version 15.5  
12.05.2026

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen  
für edlohn-Anwender/innen

## Inhaltsverzeichnis

1	Entlastungsprämie – geplant und doch gekippt.....	4
2	Aktivrente .....	6
2.1	Personengruppe 112, 113 und 114 (Nebenerwerbslandwirte).....	6
2.2	Lohnsteuerjahresausgleich .....	6
2.3	Lohnsteuerbescheinigung – SV-Anteile .....	6
2.4	Voller Freibetrag bei untermonatigem Eintritt.....	7
2.5	Lohnartenzuordnung für Betriebsveranstaltung und Zukunftssicherungsleistungen .	8
3	Kontoinhaber aus Stammdatendatei .....	9
3.1	Krankenkassen .....	9
3.1	Berufsständische Versorgungswerke und Finanzämter .....	9
4	Pfändungsverwaltung.....	10
4.1	Anpassung der neuen Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2026 .....	10
4.2	Anpassung systemseitige Vorbelegung bezüglich Pfändbarkeit Dienstwagen und Dienstfahrrad .....	11
5	Aktualisierung Tätigkeitsschlüssel.....	13
6	DSAK - Verfahren Arbeitgeberkonto – Änderung Arbeitgeberbankverbindung .....	14
7	Anpassungen EEL-Bescheinigungen .....	15
8	Neue Vortragswerte bezüglich privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Systemwechsler ab 2026 .....	17
9	Auswertung Übersicht Fahrzeugverwaltung archivierbar .....	18
10	Prüferzugriff .....	19
11	Baulohn.....	21
11.1	Anpassung Ausbildungsvergütungen Bauhauptgewerbe (SOKA-Bau Wiesbaden und Sozialkasse des Berliner Baugewerbes) zum 01.04.2026.....	21
11.2	Kontoinhaber der Sozialkassen aus der Stammdatendatei.....	23
11.3	Dachdecker-Handwerk .....	24

© 2026 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: [www.eurodata.de](http://www.eurodata.de) E-Mail: [info@eurodata.de](mailto:info@eurodata.de)

Version: 15.5

Stand: 12.05.2026

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

## 1 Entlastungsprämie – geplant und doch gekippt

Nachdem sämtliche Anpassungen bereits eingerichtet waren, erreichte uns am 8. Mai 2026 diese Nachricht:

Steuerfreie Entlastung in der Krise

### **Bundesrat stoppt geplante 1000-Euro-Prämie**

Die steuerfreie Entlastungsprämie von bis zu 1000 Euro kommt vorerst nicht. Der Bundesrat stimmte dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetzentwurf überraschend nicht zu.

08.05.2026, 10.15 Uhr

Ob die Entlastungsprämie nun wie vorgestellt kommt oder nicht, bleibt abzuwarten.

#### **Geplant war:**

Mit Verabschiedung des „Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ am 24.04.2026 wurde das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wie folgt geändert. Nach § 3 Nummer 11c EStG wird folgende Nummer eingefügt:

11d.

*zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit seit Verkündung des Gesetzes bis zum 30. Juni 2027 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 1 000 Euro;*

~~Um die Auszahlung dieses Betrages zeitnah zu ermöglichen, stellen wir Ihnen mit diesem Update ab Mai 2026 eine neue Standardlohnart zur Verfügung. Sie finden diese unter **Lohnartengruppen > Unterstützung > Sonstiges.**~~

~~Die Entlastungsprämie wurde in Anlehnung an die damaligen Vorgaben zur Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nummer 11c EStG als Einmalbezug umgesetzt. Für die neue Regelung liegen derzeit noch keine weiteren rechtlichen Ausführungen vor (z. B. FAQ des BMF oder Hinweise anderer offizieller Stellen).~~

Bitte prüfen Sie daher vor Verwendung der Lohnart, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt insbesondere bezüglich

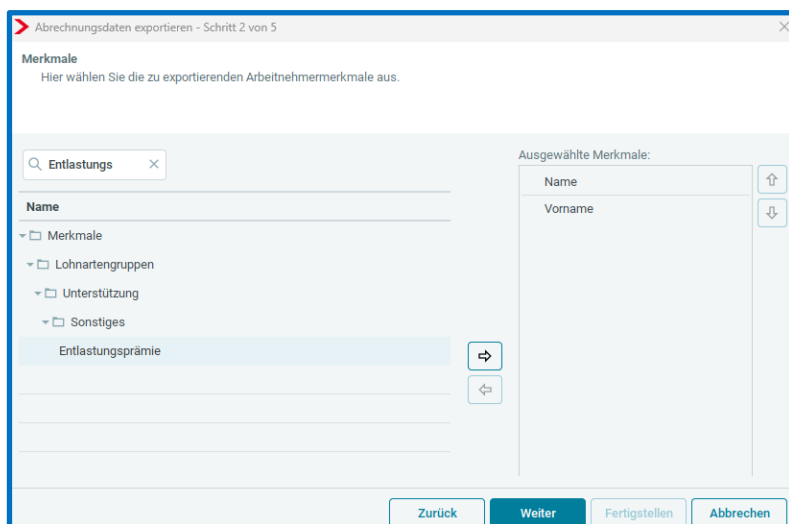
- ~~der zeitlichen Rahmenbedingungen im Bezug auf die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt~~
- ~~die maximale Höhe sowie~~
- ~~wenn Zahlungen in Teilbeträgen erfolgen, die max. Höhe der kumulierten Beträge~~
- ~~und der Zuordnung der Lohnart unter **Abrechnung** > **Einstellungen** in den einzelnen Punkten sowie Kontenzuordnung usw.~~

Bei Verwendung der Lohnart erhalten Sie folgenden Hinweis:

**~~Bitte beachten Sie, die zeitliche Zulässigkeit, max. Höhe – auch bei Teilzahlungen – sowie die Zuordnung unter Abrechnung > Einstellungen ist manuell zu prüfen und einzurichten!~~**

Eine Zuordnung zu **AG-Leistungen-Lohnarten** und **Kürzungen** muss nicht erfolgen, da die Lohnart als Einmalbezug vorgesehen ist.

Zur Überwachung, in welcher Höhe die Beträge bereits abgerechnet wurden, können Sie über **Mandant > Export > Abrechnungsdaten**



für den jeweiligen Zeitraum (ab Mai 2026) einen Export der Lohnart durchführen.

**Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten!**

## 2 Aktivrente

### 2.1 Personengruppe 112, 113 und 114 (Nebenerwerbslandwirte)

Die Anwendung des Freibetrags zur Aktivrente ist nun auch für die Personengruppen 112, 113 und 114 möglich. Nach dem Update erhalten Sie auch für diese Arbeitnehmer eine News4Users, wenn der Aktivrenten-Freibetrag angewendet werden kann.

Es gelten die gleichen Regeln zur Anwendung des Freibetrages, wie für Arbeitnehmer mit Personengruppe 101, 119 und 120.

### 2.2 Lohnsteuerjahresausgleich

Für Arbeitnehmer, bei denen der Freibetrag zur Aktivrente für mindestens einen Monat im Jahr angewendet wurde, darf kein Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber vorgenommen werden.

Dies gilt auch im Fall eines permanenten Lohnsteuerjahresausgleiches.

Sie erhalten beim Berechnen eine entsprechende Warnung.

 Kein Lohnsteuerjahresausgleich - Aktivrente.

### 2.3 Lohnsteuerbescheinigung – SV-Anteile

Die Aktivrente hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht. Diese bleibt unverändert bestehen.

Bei der Lohnsteuerberechnung und damit bei der Bemessung der Vorsorgepauschale bleiben Sozialversicherungsbeiträge auf die Aktivrente jedoch unberücksichtigt.

In der Lohnsteuerbescheinigung werden daher die Sozialversicherungsbeiträge nach den allgemeinen Grundsätzen bescheinigt (siehe Abschnitt I Nummer 15 des BMF-Schreibens vom 5. September 2024).

Das bedeutet, dass unter Nummer 22 bis 27 des Ausdrucks keine Beträge bescheinigt werden, die mit steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. nach dem Auslandstätigkeitserlass oder auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens) in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Dies gilt also auch für die Beiträge, die auf den steuerfreien Anteil (durch den Freibetrag zur Aktivrente) des Bruttos angefallen sind.

## 2.4 Voller Freibetrag bei untermonatigem Eintritt

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats, gilt der Freibetrag zur Aktivrente nur anteilig. Dabei wird von 30 Kalendertagen im Monat ausgegangen und der Freibetrag wird entsprechend der tatsächlichen Kalendertage aufgeteilt.

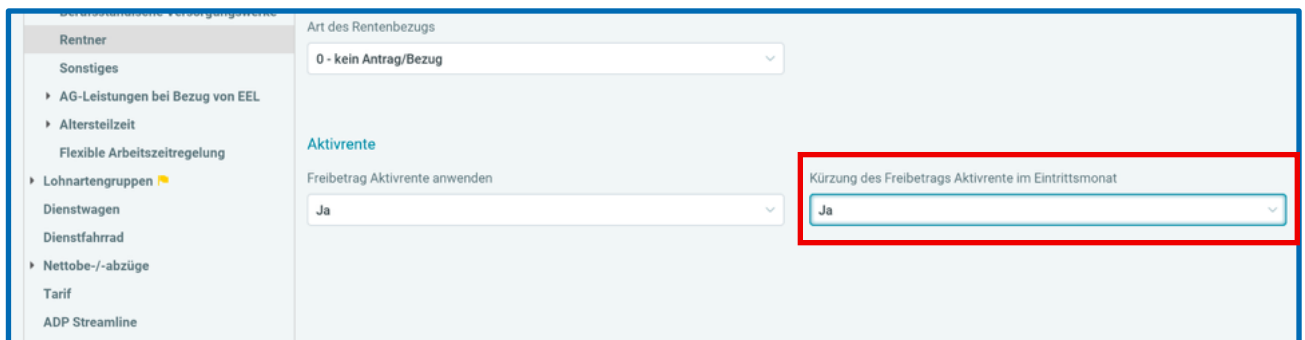
Falls durch diese tageweise Aufteilung der Aktivrente der Betrag von 2.000 € in diesem Monat nicht vollständig genutzt wird, kann der volle Freibetrag für diesen Monat vom Arbeitnehmer mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Wenn die Beschäftigung im laufenden Monat beginnt und der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass er in diesem Monat noch keine Aktivrente bezogen hat, kann trotzdem der volle Freibetrag von bis zu 2.000 € angewendet werden. Diese Bestätigung muss als Nachweis zum Lohnkonto archiviert werden.

So kann auch in einem Teilmonat bei Eintritt der volle Freibetrag von 2.000 € angewendet werden. Kann der Arbeitnehmer keine Bestätigung vorlegen, erfolgt die anteilige Berücksichtigung.

### Diese Regelung gilt nur für den Eintrittsmonat!

Um diese Regelung anzuwenden, stellen Sie das neue Merkmal **Kürzung des Freibetrages Aktivrente im Eintrittsmonat** auf **Nein**.



The screenshot shows a software interface for pension settings. On the left, there is a navigation menu with categories like 'Rentner', 'AG-Leistungen bei Bezug von EEL', 'Altersteilzeit', 'Flexible Arbeitszeitregelung', 'Lohnartengruppen', 'Dienstwagen', 'Dienstfahrrad', 'Nettobe-/abzüge', 'Tarif', and 'ADP Streamline'. The main area is titled 'Art des Rentenbezugs' and has a dropdown menu set to '0 - kein Antrag/Bezug'. Below this, the 'Aktivrente' section is highlighted in blue. It contains a dropdown menu 'Freibetrag Aktivrente anwenden' set to 'Ja'. To the right of this, there is a dropdown menu 'Kürzung des Freibetrags Aktivrente im Eintrittsmonat' which is highlighted with a red box and set to 'Ja'.

## 2.5 Lohnartenzuordnung für Betriebsveranstaltung und Zukunftssicherungsleistungen

Durch die Aktivrente werden ausschließlich **laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit** (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG) begünstigt.

Ausgeschlossen sind:

- Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG),
- Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG),
- laufende Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung inklusive etwaiger Sonderzahlungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG),
- Leistungen wie Abfindungen, Nachzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem ersten Dienstverhältnis, die für Zeiträume gewährt werden bzw. die in Zeiträumen verdient wurden, in denen nicht oder noch nicht sämtliche Voraussetzungen der Aktivrente vorlagen.

Daher haben wir die ursprüngliche Voreinstellung in der Lohnartenzuordnung für die Aktivrente für die Lohnarten zur Zukunftssicherung und Betriebsveranstaltungen entsprechend angepasst.

## 3 Kontoinhaber aus Stammdatendatei

### 3.1 Krankenkassen

Seit [Februar 2025](#) werden folgende Daten mit der Stammdatendatei der ITSG abgeglichen:

- **Bezeichnung**,
- **Anschrift**,
- **Gläubiger-ID** und **Bankverbindung** der jeweiligen Krankenkasse

Ab diesem Update wird zusätzlich auch der **Kontoinhaber** aus der Stammdatendatei gelesen und abgeglichen.

Bisher wurde bei den Zahlungen (Auszahlungsliste und Clearing) als Kontoinhaber der Name der jeweiligen Krankenkasse verwendet. Dies konnte bei elektronischen Überweisungen aufgrund der neuen VOP-Prüfung zu Hinweisen führen.

Da die Stammdatendatei nun die Kontoinhaber-Bezeichnung - die von der jeweiligen Kasse geliefert wird - enthält, wird diese zusätzlich in die Krankenkassenangaben übernommen. Sodann wird diese Bezeichnung beim Zahlungsverkehr verwendet. Abweichungen bei den VOP-Prüfungen sollten somit nicht mehr vorkommen.

### 3.1 Berufsständische Versorgungswerke und Finanzämter

Die Kontoinhaber der berufsständischen Versorgungswerke und der Finanzämter sind ebenfalls in der Stammdatendatei enthalten. Diese werden ab dieser Version ebenfalls in edlohn importiert und bei Zahlungen verwendet.

## 4 Pfändungsverwaltung

### 4.1 Anpassung der neuen Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2026

Am 26.03.2026 wurde im [Bundesgesetzblatt](#) die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2026 veröffentlicht.

Ab dem 01.07.2026 gelten folgende monatliche Freigrenzen

- unpfändbarer Grundbetrag: **1.587,40 €** (bis 30.06.2026 **1.555,00 €**)
- wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, erhöht sich der Betrag um
  - **597,42 €** (bis 30.06.2026 **585,23 €**) für die erste und
  - jeweils um **332,83 €** (bis 30.06.2026 **326,04 €**) für die zweite bis fünfte Person.

Die ab 01.07.2026 gültigen Pfändungsfreibeträge werden nach dem Update in edlohn berücksichtigt. Dies bedeutet, dass für Abrechnungsmonate ab Juli 2026 mit den neuen Grenzen gerechnet wird. Für Vormonate finden die bis 30.06.2026 gültigen Freigrenzen Anwendung.

## 4.2 Anpassung systemseitige Vorbelegung bezüglich Pfändbarkeit Dienstwagen und Dienstfahrrad

Ab diesem Update wird die Zuordnung der nachfolgend genannten Lohnarten in den Abrechnungsdaten sowie der Fahrzeugverwaltung angepasst:

Lohnart	bisherige Zuordnung	nach Anpassung
E-Scooter – mtl (PauSt) / Fahrzeugverwaltung	undefiniert	unpfändbar
Dienstfahrrad (km) (PauSt) / Fahrzeugverwaltung	pfändbar	unpfändbar
Dienstfahrrad - mtl (km) (Lfd Bezug)	undefiniert	unpfändbar
Dienstfahrrad - mtl (PauSt)	pfändbar	unpfändbar
Dienstfahrrad - mtl (PauSt) / Fahrzeugverwaltung	pfändbar	unpfändbar
Dienstwagen - mtl (PauSt)	pfändbar	unpfändbar
Dienstwagen - mtl (PauSt) / Fahrzeugverwaltung	pfändbar	unpfändbar

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Vorgaben des Urteils des BAG vom 31.05.2023 (AZ 273/22) für die genannten Lohnarten ab Januar 2026 und für die Lohnarten der Fahrzeugverwaltung ab Nutzung dieser.

Soweit Sie eine Korrektur für frühere Zeiträume vornehmen möchten, nehmen Sie dies bitte manuell vor.

### **Wichtig:**

Die vorgenannte Anpassung wird im aktuellen Abrechnungsmonat vorgenommen.

Haben Sie bereits vorher für genau die gleiche Lohnart (in diesem Fall z.B. **Dienstwagen (km) (Lfd Bezug)**) eine beliebige Einstellung (z.B. Durchschnitt) individuell geändert, wird diese Lohnart **nicht automatisch aktualisiert**. So stellen wir sicher, dass ihre manuellen Anpassungen von Lohnartenzuordnungen immer vorrangig berücksichtigt und nicht durch systemseitige Änderungen überschrieben werden. Wenn Anpassungen unsererseits erfolgen, können Sie Abweichungen (bzw. solch manuell geänderten Lohnarten) direkt am Zurücksetzen Button erkennen – egal in welcher Einstellung Sie sich befinden. Drücken Sie diesen, erhalten Sie eine Gegenüberstellung der systemseitigen Vorgabe und Ihrer manuellen Einstellung. Dies hat den Vorteil, dass manuelle Anpassungen nicht automatisch rückgängig

gemacht werden und über Zurücksetzen transparent wird, welche Lohnarten nicht überschrieben wurden. Lesen Sie auch unseren [Tipp der Woche](#).

## 5 Aktualisierung Tätigkeitsschlüssel

Da die Bundesagentur für Arbeit die Bereitstellung des Informationspaketes zu den Tätigkeitsschlüsseln eingestellt hat, erfolgen Softwareanpassungen bezogen auf den Tätigkeitsschlüssel stattdessen anhand der Gesamtberufsliste der BA. Diese ist stets tagesaktuell und erlaubt zeitlich flexible Anpassungen der Entgeltabrechnungsprogramme.

Auch mit diesem Update wird die Gesamtliste der Tätigkeitsschlüssel abgerufen und in edlohn aktualisiert.

## 6 DSAK - Verfahren Arbeitgeberkonto – Änderung Arbeitgeberbankverbindung

Aufgrund neuer Vorgaben durch die ITSG wurde das Systemverhalten in edlohn dahingehend angepasst, dass bei einer Änderung der Arbeitgeberbankverbindung systemseitig ein neuer DSAK mit dem Datenbaustein DBSL (SEPA-Lastschrift) erzeugt und an die Krankenkasse übermittelt wird.

Voraussetzung dafür ist, dass bereits zuvor eine elektronische SEPA-Lastschrift durch einen DBSL im elektronischen Verfahren an die Krankenkasse übermittelt wurde.

Ein Widerruf des bisherigen SEPA-Lastschriftsmandates (mit der bisherigen Bankverbindung) und eine neue Erstellung eines SEPA-Lastschriftsmandates (mit der neuen Bankverbindung) ist daher nicht mehr notwendig.

Ein Widerruf ist nur noch zu erstellen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat tatsächlich beendet werden soll.

Beim Berechnen wird eine neue Arbeitgeberbankverbindung erkannt und es wird systemseitig die DSAK-Meldung erstellt und versendet.

Nach dem Abrechnen wird dann zu der elektronischen Meldung (DSAK mit DBSL) auch unter **Bescheinigungen/Vorlagen/Erhebungen** das Formular zur **SEPA-Lastschrift** angelegt.

## 7 Anpassungen EEL-Bescheinigungen

Aufgrund von Vorgaben der ITSG wurden Anpassungen bei der Erstellung von EEL-Bescheinigungen vorgenommen.

- In den beiden **EEL-Bescheinigungen KV bei Kinderkrankengeld** bzw. **EEL UV bei Kinderverletztengeld** wurde das Merkmal **Anzahl Kinder unter 25** bisher systemseitig befüllt, der Wert konnte aber von Ihnen abgeändert werden. Zukünftig wird das Merkmal weiterhin systemseitig befüllt, die Vorbelegung kann durch Sie als Anwender aber nicht mehr abgeändert werden.

### **Beachte:**

Eine Vorbelegung erfolgt nur in dem Fall, dass mindestens 2 Kinder unter 25 Jahren bei dem Arbeitnehmer vorhanden sind. Ist nur 1 Kind vorhanden, muss systemseitig der Wert 0 gemeldet werden. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe des elektronischen Verfahrens. Es dürfen nur die Werte 0, 2, 3, 4 oder 5 gemeldet werden.

Eine weitere Anpassung bei den beiden EEL-Bescheinigungen ist, dass das Merkmal Rückmeldung Entgeltersatzleistung entfernt wurde.

- Werden bei einem Arbeitnehmer Bezüge während einer kürzenden Fehlzeit (z.B. Krank nach Entgeltfortzahlung mit Krankengeld) weitergezahlt, müssen diese weiter gezahlten Bezüge in der EEL-Bescheinigung unter dem Menüpunkt **Allgemeines > Arbeitsentgelt nach Entgeltfortzahlung** gemeldet werden, sobald sie den Betrag von 50,00 € übersteigen.

Ab sofort werden diese Beträge systemseitig ermittelt und in der EEL-Bescheinigung ausgewiesen, sobald der Betrag mehr als 50,00 € beträgt. Die Ermittlung der Beträge erfolgt anhand der von Ihnen vorgenommenen Zuordnungen unter **Abrechnung > Einstellungen > AG-Leistungen § 23c**.

- Liegen bei einem Arbeitnehmer nahtlos aufeinander folgende Fehlzeiten vor (z.B. bei Krank mit Entgeltfortzahlung und Krank nach Entgeltfortzahlung mit Krankengeld), erfolgt bei diesen Fällen zukünftig unter dem Menüpunkt **Allgemeines > Arbeitsunfähig** eine andere Vorbelegung im Merkmal **Arbeitsunfähig ab** bzw. **Medizinische Leistung ab**.

Bisher wurde immer das Datum des Beginns der Fehlzeit vorbelegt, aufgrund derer die EEL-Bescheinigung erstellt wurde. Bei nahtlos aufeinander folgenden Fehlzeiten wird nun der Beginn der ersten Fehlzeit genommen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat folgende Fehlzeiten:

Krank mit Entgeltfortzahlung 05.04.2026-10.04.2026

Krank nach Entgeltfortzahlung mit Krankengeld ab 11.04.2026

In der EEL-Bescheinigung muss in diesem Fall nicht der 11.04.2026 wie bisher, sondern der 05.04.2026 im Merkmal **Arbeitsunfähig ab** vorbelegt werden.

Das neue Verhalten gilt für die für die Fehlzeiten **Krank nach Entgeltfortzahlung mit Krankengeld** in Verbindung mit der vorherigen Fehlzeit **Krank/Kur mit Entgeltfortzahlung** bzw. **Kur/Maßnahme mit Übergangsgeld** mit der vorherigen Fehlzeit **Kur ohne Übergangsgeld**.

- Wurden bei einem Arbeitnehmer entgeltkürzende Fehlzeiten in einem Monat abgerechnet und dieser Monat wird in einer EEL-Bescheinigung als zu bescheinigender Entgeltabrechnungszeitraum berücksichtigt, müssen die Tage der entgeltkürzenden Fehlzeit in der EEL-Bescheinigung unter dem Menüpunkt **Fehlzeiten** angegeben werden.

Bisher hat es sich dabei um eine optional vom Anwender zu erfassende Angabe gehandelt. Ab sofort wird systemseitig ermittelt, ob eine entgeltkürzende Fehlzeit vorliegt und es wird systemseitig ein Häkchen beim Merkmal **In den bescheinigten Entgeltabrechnungszeiträumen sind folgende Fehltage enthalten** gesetzt. Die Tage der Fehlzeit müssen von Ihnen bei den angegebenen Zeiträumen erfasst werden.

## 8 Neue Vortragswerte bezüglich privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Systemwechsler ab 2026

Ab dem Kalenderjahr 2026 werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im ELStAM-Verfahren bereitgestellt. Diese Werte werden über ELStAM an das jeweilige Entgeltabrechnungsprogramm geliefert.

Bei einem unterjährigen Systemwechsel zu edlohn sind die Werte, die bereits im Vorsystem empfangen wurden, als Vortragswerte zu erfassen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer für das komplette Kalenderjahr durch edlohn erstellt werden soll.

Dafür ist im Mandanten folgende Einstellung mit **Ja** zu wählen.

**Mandant > Abrechnungsdaten > Einstellungen > Systemwechsel > LStB (ELStAM) Vortragswerte berücksichtigen > Ja**

Die Erfassung der neuen Vortragswerte erfolgt beim Arbeitnehmer über die rechte Maustaste **Ein- und Austritt > Vortragswerte**.

Vortragswert in edlohn	entspricht in ELStAM gemeldeten Wert
Private KV – Prämie	KVZuschuss
Private PV – Prämie	PVZuschuss
Private KV – Basisabsicherung	KVVorsorge
Private PV – Basisabsicherung	PVVorsorge

Die Werte sind dem Vorsystem zu entnehmen und monatsbezogen für die Zeiträume zu erfassen, die bereits vor dem Systemwechsel abgerechnet wurden.

Die erfassten Werte wirken sich nicht auf die Lohnsteuerberechnung aus. Sie werden jedoch berücksichtigt, wenn die Lohnsteuerbescheinigung für das komplette Kalenderjahr aus edlohn erstellt wird. In diesem Fall werden die erfassten Vortragswerte im Datensatz der Lohnsteuerbescheinigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt.

Die neuen Vortragswerte sind daher nur zu erfassen, wenn im Rahmen eines Systemwechsels die Lohnsteuerbescheinigung für das vollständige Kalenderjahr aus edlohn erstellt werden soll.

## 9 Auswertung **Übersicht Fahrzeugverwaltung** archivierbar

Die Auswertung **Übersicht Fahrzeugverwaltung** ist ab sofort auch archivierbar; wie in unserer Update Beschreibung vom 12.02.2026 angekündigt.

## 10 Prüferzugriff

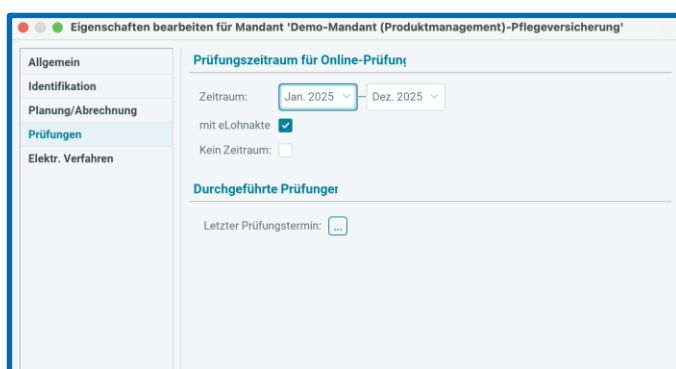
Um den Sicherheitsstandard für unsere Web-Anwendung zu erhöhen, wird derzeit das Login für die edlohn-Anwendung überarbeitet. Wir werden zukünftig auf eine 2-Faktoren-Authentifizierung umstellen. Durch diese Umstellung wird sich der Anmeldeprozess etwas ändern. Im Zuge dieser Umstellung wird daher der bisherige Prüferzugang (Betriebsprüfung durch Rentenversicherung oder Finanzamt) angepasst.

Zukünftig wird es für den Prüfer ein eigenes Login mit Passwort geben. Damit erhalten Sie mehr Flexibilität und müssen nicht den Prüfer mit ihrem persönlichen Login in edlohn anmelden.

Dazu beantragen Sie wie gewohnt mit dem Einrichtungsformular auf unserer Webseite eine neue Nutzerkennung (wie bei einem neuen Anwender) und ordnen dabei die Benutzerrolle **Prüferzugriff** zu.

Das Passwort für den Prüferzugriff wird dann an die Kanzlei versendet und Sie können das Login und das Passwort bei Bedarf an den jeweiligen Prüfer weitergeben. Die Verwaltung des Passwortes liegt damit in Ihrer Hand.

Die Organisation des Prüfzeitraums bleibt dabei weiter wie gehabt. Sie tragen bei dem Mandanten, für den eine Betriebsprüfung ansteht, unter **Mandant > rechte Maustaste > Eigenschaften > Prüfungen** den entsprechenden Prüfzeitraum ein und legen fest, ob der Prüfer Zugriff auf die eLohnakte haben soll.



Nach dem Login erhält dann der Prüfer Zugriff auf die Mandanten, bei denen ein Prüfzeitraum erfasst wurde. Er sieht dabei nur den ausgewählten Zeitraum und kann den Mandanten auch nur im Lesezugriff öffnen.

Bis zur Umsetzung des neuen Anmeldeprozesses, wird es für eine Übergangszeit beide Prüferzugriffe parallel geben, damit Ihnen genügend Zeit bleibt, das neue Prüferlogin zu beantragen.

Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer [Lohnportalseite](#)

Das Formular wird nach dem Update bereits angepasst sein.

Name Kanzlei	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon- / FAX-Nr.	
Ansprechpartner	
E-Mail	
Datum	
Beratenummer(n) für Lohn <small>(Bitte freilassen, sofern noch keine Beraternummer vergeben ist.)</small>	

Vorname	Name	Benutzername <small>(falls bekannt)</small>	Zutreffendes bitte ankreuzen			
			Rechte <small>auswählen</small>	WEB	Neu	löschen
			▼	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			▼	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			▼	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			▼	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			▼	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			▼	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Normal:</b>	Bearbeiter aus der Lohnabteilung
<b>Lesezugriff:</b>	Bearbeiter (z. B. aus einer anderen Abteilung) mit Lesezugriff
<b>Eingeschränkt:</b>	Bearbeiter aus der FiBu mit dem Recht zur Kontenzuordnung
<b>Administrator:</b>	Kanzleileitung mit Zugriffsrechten auf die eigene Kanzlei
<b>Selbstabrechner:</b>	Mandantenzugang mit Abrechnungsfunktion
<b>Selbsterfasser:</b>	Mandantenzugang ohne Abrechnungsfunktion (nur Erfassung)
<b>Sofortmelder:</b>	Mandantenzugang ohne Abrechnungsfunktion (nur für Sofortmeldung)
<b>Prüferzugriff:</b>	Zugriff eines Prüfers nach Zeitraum Angabe ( <b>edlohn</b> ) des zu prüfenden Mandanten
<b>WEB:</b>	Start der Anwendung über <a href="https://www.edlohn.de/portal/anwendungen">https://www.edlohn.de/portal/anwendungen</a>

Wir werden Sie rechtzeitig über die endgültige Umstellung informieren.

## 11 Baulohn

### 11.1 Anpassung Ausbildungsvergütungen Bauhauptgewerbe (SOKA-Bau Wiesbaden und Sozialkasse des Berliner Baugewerbes) zum 01.04.2026

Zum 1. April 2026 wurden die tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen in der Bauwirtschaft erhöht. Diese gelten nun bundesweit einheitlich, also ohne Unterscheidung zwischen Ost und West.


#### Ausbildungsvergütung in Deutschland ab 01.04.2026 (in EUR)

Für die gewerblichen sowie die kaufmännisch-technischen Auszubildenden in der Bauwirtschaft gelten ab 01.04.2026 einheitliche Ausbildungsvergütungen in ganz Deutschland.

	Ausbildungsjahr			
	1.	2.	3.	4.
Gewerbliche Auszubildende	1.122	1.351	1.610	1.714
Techn./Kaufm. Auszubildende	1.122	1.247	1.507	

Für die **Sozialkasse des Berliner Baugewerbes** ergeben sich folgende Werte:

**An alle Betriebe des Baugewerbes  
in Berlin mit Auszubildenden**



Berlin, 10. Juli 2024

**Information über die neuen Ausbildungsvergütungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nun die Informationen zu den aktuellen Ausbildungsvergütungen durch unsere Tarifvertragsparteien erhalten, die Sie den nachfolgenden Tabellen entnehmen können:

Ausbildungsvergütungen in Berlin ab dem 01.04.2026	gewerbliche Auszubildende	gewerbliche Auszubildende im feuerungstechn. Gewerbe	kfm. und techn. Auszubildende
1. Ausbildungsjahr	1.122,-- €	1.122,-- €	1.122,-- €
2. Ausbildungsjahr	1.351,-- €	1.395,-- €	1.247,-- €
3. Ausbildungsjahr	1.610,-- €	1.719,-- €	1.507,-- €
4. Ausbildungsjahr	1.714,-- €	/.	/.


Bei der Berechnung der Erstattung werden seit dem edlohn-Update vom 14.04.2026 die erhöhten Ausbildungsvergütungen systemseitig bereits berücksichtigt, sofern diese auch tatsächlich ausgezahlt werden. Gegebenenfalls muss der Arbeitnehmer (wenn bereits für April 2026 abgerechnet war) in Korrektur gesetzt werden.

Bitte prüfen Sie, ob in den Abrechnungsdaten der Auszubildenden die Lohnart **Ausbildungsvergütung (Baugewerbe)** unter **Baulohn > Ausbildung** angepasst werden muss. Die höheren Werte werden nur für die Ermittlung der Erstattung systemseitig berücksichtigt.

## 11.2 Kontoinhaber der Sozialkassen aus der Stammdatendatei

Ab Mai 2026 ändert sich die Bezeichnung des Zahlungsempfängers bzw. Kontoinhabers der Sozialkassen. Bisher wurde auf der Auszahlungsliste die Bezeichnung der jeweiligen Sozialkasse verwendet. Aufgrund der Anpassungen im Zahlungsverkehr (VOP) wurde der Kontoinhaber der jeweiligen Sozialkasse nun in die Stammdaten aufgenommen.

Ab diesem Update finden Sie den Kontoinhaber der jeweiligen Sozialkasse auf der Betriebsstätte stehend > Auswahl der Sozialkasse über die rechte Maustaste über **Bearbeiten** > unter **Bankverbindung**.



Zusatzversorgungskasse	
Bank Zusatzversorgung Sozialkassenbeitrag	Kontonummer Sozialkassenbeitrag
50050000 Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm	15000003
IBAN Sozialkassenbeitrag	Kontoinhaber Sozialkassenbeitrag
DE15 5005 0000 0015 0000 03 Ld Bk Hess-Thür Gz ...	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Winterbau-Umlage	
Bank Zusatzversorgung Winterbau-Umlage	Kontonummer Winterbau-Umlage
50050000 Ld Bk Hess-Thür Gz Ffm	16900003
IBAN Winterbau-Umlage	Kontoinhaber Winterbau-Umlage
DE17 5005 0000 0016 9000 03 Ld Bk Hess-Thür Gz ...	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

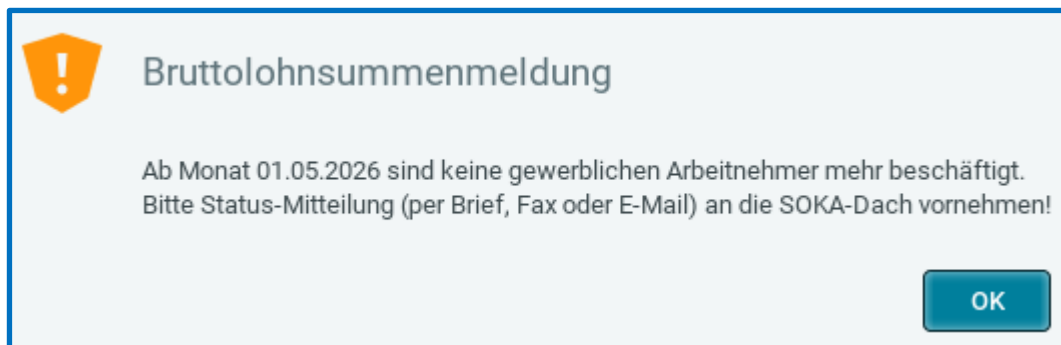
Dieser wird wie folgt für die einzelnen Sozialkassen systemseitig durch edlohn befüllt:

Sozialkasse	Kontoinhaber:
die malerkasse	Malerkasse
Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes	SOKA Gerüstbau
Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk	Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk
GALA-Bau	Einzugsstelle Garten- und Landschaftsbau (EWGaLa)
SOKA-Bau Wiesbaden und Sozialkasse Berliner Baugewerbe	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

## 11.3 Dachdecker-Handwerk

Aus edlohn können die Meldedaten sicher in eine [CSV-Datei](#) exportiert und im Meldeportal der SOKA-Dach hochgeladen werden. Seit Januar 2026 hat die Übermittlung der Meldedaten ausschließlich elektronisch zu erfolgen.

Endet die Beschäftigung aller Arbeitnehmer, erhalten Sie beim Erfassen des letzten Austritts einen Hinweis, ab welchem Meldemonat keine gewerblichen Arbeitnehmer mehr beschäftigt sind.



Für die folgenden Monate ohne gewerbliche Arbeitnehmer haben Sie 2 Möglichkeiten:

- Sie nehmen eine Status-Mitteilung des Betriebes (per Fax, Brief oder E-Mail) an die SOKA-Dach vor, wenn beabsichtigt ist, länger als 3 Monate keine Arbeitnehmer zu beschäftigen (Punkt 3.6 der Beschreibung) oder
- nach diesem Update können Sie alternativ monatlich eine sogenannte „Nullmeldung“ erstellen und im Online-Portal hochladen.

Die Warnung, dass die Meldung im Online-Portal hochzuladen ist

Bitte denken Sie an die Übertragung der BLSM Upload-Datei im Online-Portal der SOKA Dach unter <https://uploadservice.soka-dach.de!>

wird in diesem Fall dann entsprechend angepasst

Bitte denken Sie an die Übertragung der BLSM Upload-Datei (auch als Nullmeldung) im Online-Portal der SOKA Dach unter <https://uploadservice.soka-dach.de!>

Dadurch erkennt die SOKA-Dach, dass in dem jeweiligen Abrechnungsmonat keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigt sind.